

# Die W-Besoldung in 17 Variationen

## Territorialkenntnisse im Vergütungsschunzel

**Grundgehalt, Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge sowie Weihnachtsgeld: Welche Bundesländer sind wettbewerbsfähig und attraktiv für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer? Eine aktuelle Übersicht.**

### W-Grundgehälter

Bei den Berufungs- und Bleibeverhandlungen spielt für den Wissenschaftler die Höhe des Grundgehaltes, die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge sowie der Umfang der jährlichen Sonderzahlung – also das Weihnachtsgeld – regelmäßig eine große Rolle. Generell und ohne Bezug auf den Einzelfall sind besonders diejenigen Hochschulen in den Ländern konkurrenzfähig, die im Monats- und Jahresvergleich die höchsten Gehälter zahlen. Aus der nachfolgenden Tabelle 1 wird deutlich, dass eine hohe Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Höhe des Grundgehaltes vor allen Dingen im Land Baden-Württemberg, im Freistaat Bayern und in der Freien Hansestadt Hamburg (bei Berücksichtigung des Grundleistungsbezuges) zu konstatieren ist.

### Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

Die Besoldung muss und wird von den Hochschullehrern auch immer im Zusammenhang mit der Versorgung betrachtet: je höher der Grundgehaltsbetrag, der vom Land ausgeschüttet wird, umso höher kann die regelhafte oder zu verhandelnde prozentuale Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge sein. Entscheidend ist bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen also der im Gesetz angeordnete Prozentsatz für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: in Nordrhein-Westfalen kann regelhaft bei einem Grundgehalt von 5.905 Euro eine Summe bis zur Höhe von 32,5 Prozent vom Hundert des Grundgehaltes bei den Leistungsbezügen für ruhege-

haltfähig gestellt werden, mithin ein Betrag in Höhe 1.919 Euro. Insgesamt ist also eine „automatische Ruhegehaltfähigkeit“ in Nordrhein-Westfalen in Höhe von 7.824 Euro (5.905 Euro und 1.919 Euro) möglich. Per Verhandlung könnte natürlich noch eine höhere ruhegehaltfähige Vergütung festgelegt werden. Beim Bund werden per Gesetz nur 22 Prozent vom W3-Grundgehalt (6.060 Euro) „automatisch“ ruhegehaltfähig, also ein Betrag in Höhe von 1.333 Euro bei den das Grundgehalt kompletierenden Leistungsbezügen. Eine „automatische“ Gesamtruhegehaltfähigkeit ist hier von vornherein erst einmal nur bis zum Betrag von 7.393 Euro gegeben. Ein gutes Verhandlungsergebnis kann vom Hochschullehrer also nur dort erzielt werden, wo die Grundgehälter und der Ruhegehaltsatz hoch sind. Will ein Land seine Hochschulen konkurrenzfähig halten, muss es auch neben einem ansprechenden Grundgehalt einen hohen Ruhegehaltsatz vorhalten.

### „Weihnachtsgeld“

Weitere Verschiebungen im System ergeben sich natürlich auch noch durch die Sonderzahlung. Besonders positiv hervorzuheben sind hier der Freistaat Bayern, der 65% an „Weihnachtsgeld“ von den jeweiligen Dezemberbezügen an seine Bediensteten zahlt. Im Land Hessen werden insgesamt 60 Prozent an „Weihnachtsgeld“ ausbezahlt, jeweils 5 Prozent eines Monatsbezuges als monatliche Auszahlung. Die Sonderzahlung macht unterm Strich jährlich betrachtet durchaus einen Mehrgewinn aus, der für die Standortwahl der Hochschullehrer relevant ist. Die Gehalts-

spreizungen zeigen die nachfolgenden Tabellen 2 und 3 der W-Jahresbesoldung der Hochschullehrer beim Bund und in den Ländern mit und ohne Berücksichtigung des „Weihnachtsgeldes“. So liegt das Land Baden-Württemberg wegen seines hohen W3-Grundgehaltes bei der Jahresbesoldung ohne Berücksichtigung der Sonderzahlung – in Baden-Württemberg wird kein „Weihnachtsgeld“ mehr gezahlt – schon bei 78.906 Euro. Im Freistaat Bayern wird die höchste Sonderzahlung gewährt. Hier erhält ein W3-Professor mindestens eine W3-Jahresbesoldung bei Berücksichtigung der Sonderzahlung in Höhe von 80.985 Euro.

### Erfahrungsstufen

Besonders attraktiv wird die Besoldung für den Hochschullehrer dann, wenn die Hochschule mit Erfahrungsstufen bei der Besoldung aufwarten kann. Hier steigt der Professor nach einer zurückgelegten Dienstzeit automatisch in eine besser dotierte Stufe auf. Als Beispiel mag hier auch wieder der Freistaat Bayern angeführt werden. In der Stufe 1 beim W2-Grundgehalt erhält der Hochschullehrer 5.408,57 Euro, nach einer Dienstzeit von 5 Jahren erhält er 5.629,33 Euro (Stufe 2) und nach 12 Jahren wird er in die Stufe 3 eingewiesen und erhält 5.960,47 Euro. Die Erfahrungsstufen erinnern ein wenig an die Lebensaltersaufstiegsstufen in der C-Besoldung. Sie stellen für die Hochschulen des Bundes, des Freistaates Bayern, des Freistaates Sachsen und des Landes Hessen – die mit dieser Verbesserung der Besoldung im Laufe der Jahre aufwarten können – ein großes Pfund dar, mit dem sie bei Berufungen und Erhaltungsverhandlungen wuchern können. Mit den Erfahrungsstufen drückt der Besoldungsgesetzgeber eine Wertschätzung aus. Je länger ein Hoch-

schullehrer seinen Dienst versieht, umso erfahrener wird er und umso mehr möchte der Dienstherr dies auch finanziell honorieren.

### Aspekte der Verhandlung

Natürlich spielen bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen nicht nur die Besoldung, sondern auch versorgungs- und statusrechtliche Aspekte, Beihilferegelungen und vor allen Dingen die Ausstattung der Professur eine große Rolle.

Nicht zu vernachlässigen sind auch weiche Faktoren wie der persönliche Umgang in der Verhandlung mit dem Berufenen oder dem Professor, der gehalten werden soll. Zweifellos haben die süddeutschen Länder insgesamt aber einen erheblichen Wettbewerbsvorteil durch entsprechend hohe Grundgehälter. Länder wie Hessen, Niedersachsen und auch die Freistaaten Sachsen und Thüringen (vgl. Tabelle 4) können mit der Grundgehaltshöhe nicht punkten und

müssen mit entsprechend hohen Leistungsbezügen zum Grundgehalt aufwarten – sofern die jeweiligen Hochschulen sich das leisten können – um konkurrenzfähig zu bleiben.

Dr. Ulrike Preißler

**TABELLE 1: BESOLDUNGSTABELLE W-BESOLDUNG MIT STAND: MÄRZ 2016  
(MONATSGRUNDGEHÄLTER BRUTTO IN EURO)**

Besoldung	W1	W2	W3
Bund <sup>1)</sup>	4.364,65	5.422,44	6.060,38
Baden-Württemberg	4.600,00 *	5.792,44	6.575,51
Bayern <sup>2)</sup>	4.357,26	5.408,57	6.401,99
Berlin	4.091,36 **	5.144,62	5.899,60
Brandenburg ***	4.084,22	4.647,88	5.617,29
Bremen ***	4.086,14	4.651,75	5.624,43
Hamburg ***	4.237,42	4.820,59	5.823,53
Hessen <sup>3)</sup>	4.007,96	5.031,79	5.579,18
Mecklenburg-Vorpommern	4.075,91	5.283,25	6.158,47
Niedersachsen	4.137,82	5.369,44	5.841,21
Nordrhein-Westfalen	4.062,31	5.346,08	5.905,24
Rheinland-Pfalz	4.238,69	5.161,44	5.856,87
Saarland	4.067,74 ****	5.213,60	6.074,30
Sachsen <sup>4)</sup>	4.236,19 *****	5.193,04	5.850,43
Sachsen-Anhalt	4.140,95	5.448,47	6.048,32
Schleswig-Holstein	4.108,73	5.387,05	6.099,97
Thüringen	4.177,58	5.363,37	5.732,73

#### 1) Bund

Erfahrungsstufen			
Besoldungsgruppe	7 Jahre lang Stufe 1	7 Jahre lang Stufe 2	danach Stufe 3
W 2	5.422,44	5.741,40	6.060,38
W 3	6.060,38	6.485,66	6.910,95

#### 2) Bayern

Erfahrungsstufen			
Besoldungsgruppe	7 Jahre lang Stufe 1	7 Jahre lang Stufe 2	danach Stufe 3
W 2	5.408,57	5.629,33	5.960,47
W 3	6.401,99	6.622,74	6.898,69

#### 3) Hessen

Stufen mit jeweils fünfjährigen Erfahrungszeiten					
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5
W 2	5.031,79	5.221,27	5.410,75	5.600,24	5.789,72
W 3	5.579,18	5.789,72	6.010,78	6.231,84	6.450,80

#### 4) Sachsen

Stufen mit jeweils fünfjährigen Erfahrungszeiten				
Besoldungsgruppe	1	2	3	4
W 2	5.193,04	5.457,04	5.721,03	5.985,04
W 3	5.850,43	6.197,49	6.544,56	6.891,63

Zu den Grundgehältern können je nach Besoldungsgruppe Berufs- resp. Bleibeleistungsbezüge, besondere Leistungsbezüge, Funktionsleistungsbezüge und die sog. Lehr- und Forschungszulagen hinzutreten.

\* Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 ist gemäß § 23 Besoldungsgesetz BW für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs das Grundgehalt um 8 Prozent abzusenken. Diese Besoldungsabsenkung gilt nicht für Beamte, denen spätestens am 31. Dezember 2004 Dienstbezüge im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben oder denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge die Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben.

\*\* W 1-Grundgehalt in Höhe von 3.891,36 Euro zzgl. Zulage von 200 Euro in erster Beschäftigungsphase nach Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung Berlin – Anlage II Bundesbesoldungsordnung W – Vorbemerkungen Nr. 1 Abs. 3.

\*\*\* W 2- und W 3-Grundgehälter werden um monatlichen Grundleistungsbezuges in Brandenburg in Höhe von 687,99 Euro, in Bremen in Höhe von 631,20 Euro und in Hamburg in Höhe von 648,75 Euro ergänzt.

\*\*\*\* Für nach dem 31.12.2010 neu berufene Juniorprofessoren vermindert sich das Grundgehalt grundsätzlich um 370 Euro für die Dauer von 2 Jahren; Ausnahmen hiervon sind allerdings möglich bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern. Die Vergütungsabsenkung gilt ferner nicht für Beamte, denen aus einem vor dem 1.1.2011 übertragenen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 – A 13 ein Anspruch auf Dienstbezüge zustand (vgl. § 3 b Abs. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2011).

\*\*\*\*\* In W 1 wird mit der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit gemäß § 35 Abs. 2 Sächsisches Besoldungsgesetz eine 2. Stufe erreicht. Das Grundgehalt beträgt dann 4.523,17 Euro.

**TABELLE 2: JAHRESBESOLDUNG DER HOCHSCHULLEHRER BEIM BUND UND IN DEN LÄNDERN AUFGRUND DER W-GRUNDGEHÄLTER (OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER SONDERZAHLUNG, DEM SOG. WEIHNACHTSGELD) – STAND: MÄRZ 2016**

Besoldung	W1	W2	W3
Bund *	52.375,80	65.069,28	72.724,56
Baden-Württemberg	55.200,05 **	69.509,28	78.906,12
Bayern *	52.287,12	64.902,84	76.823,88
Berlin	49.096,32 ***	61.735,44	70.795,20
Brandenburg ****	49.010,64	64.030,44	75.663,36
Bremen ****	49.033,68	63.395,40	75.067,56
Hamburg ****	50.849,04	65.632,08	77.667,36
Hessen *	48.095,52	60.381,48	66.950,16
Mecklenburg-Vorpommern	48.910,92	63.399,00	73.901,64
Niedersachsen	49.653,84	64.433,28	70.094,52
Nordrhein-Westfalen	48.747,72	64.152,96	70.862,88
Rheinland-Pfalz	50.864,28	61.937,28	70.782,44
Saarland	48.812,88 *****	62.563,20	72.891,60
Sachsen *	50.834,28	62.316,48	70.205,16
Sachsen-Anhalt	49.691,40	65.381,64	72.579,84
Schleswig-Holstein	49.304,76	64.644,60	73.199,64
Thüringen	50.130,96	64.360,44	68.792,76

**TABELLE 3: JAHRESBESOLDUNG DER HOCHSCHULLEHRER BEIM BUND UND IN DEN LÄNDERN AUFGRUND DER W-GRUNDGEHÄLTER UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER SONDERZAHLUNG (SOG. WEIHNACHTSGELD) – STAND: MÄRZ 2016**

Besoldung inkl. Sonderzahlung	W1	W2	W3	Regelung der Sonderzahlung
Bund *	52.375,80	65.069,28	72.724,56	Integration in das Grundgehalt
Baden-Württemberg	55.200,00**	69.509,28	78.906,12	Integration in das Grundgehalt
Bayern *	55.119,33	68.418,41	80.985,17	65 % von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
Berlin ***	49.736,32	62.375,44	71.435,20	Grds. 640 €
Brandenburg ****	49.010,64	64.030,44	75.663,36	Keine
Bremen ****	49.033,68	63.395,40	75.067,56	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind
Hamburg	50.849,04	65.632,08	77.667,36	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind
Hessen *	50.500,30	63.400,55	70.297,66	5 % eines Monatsbezugs als monatliche Auszahlung
Mecklenburg-Vorpommern	50.153,83	65.010,07	75.779,60	30,494 % des Monatsbezugs Dezember
Niedersachsen	49.653,84	64.433,28	70.094,52	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind
Nordrhein-Westfalen	49.966,41	65.756,78	72.634,45	30 % eines Monatsbezugs
Rheinland-Pfalz	50.864,28	61.937,28	70.282,44	Integration in das Grundgehalt
Saarland	48.812,88*****	62.563,20	72.891,60	Integration in das Grundgehalt
Sachsen *	50.834,28	62.316,48	70.205,16	Keine
Sachsen-Anhalt	49.691,40	65.381,64	72.579,84	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind
Schleswig-Holstein	49.304,76	64.644,60	73.199,64	Keine, lediglich Sonderbeitrag für jedes Kind
Thüringen	50.130,96	64.360,44	68.792,76	Integration in das Grundgehalt

\* Bei der Berechnung der Jahresbeträge in den Besoldungsgruppen W2 und W3 (in Sachsen auch in der Besoldungsgruppe W1) wurde jeweils die Erfahrungsstufe 1 zugrunde gelegt.

\*\* Bei Beamten der Besoldungsgruppe W 1 ist gemäß § 23 Besoldungsgesetz BW für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs das Grundgehalt um 8 Prozent abzusenken. Diese Besoldungsabsenkung gilt nicht für Beamte, denen spätestens am 31. Dezember 2004 Dienstbezüge im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben oder denen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Dienstbezüge die Dienstbezüge aus einem anderen Amt im Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes BW zugestanden haben.

\*\*\* Juniorprofessoren erhalten W 1-Grundgehalt in Höhe von 3.891,36 Euro zzgl. Zulage von 200 Euro in erster Beschäftigungsphase nach Bundesbesoldungsgesetz – Überleitungsfassung Berlin – Anlage II Bundesbesoldungsordnung W – Vorbemerkungen Nr. 1 Abs. 3

\*\*\*\* Grundgehälter plus Berücksichtigung der Gewährung eines Grundleistungsbezuges von monatlich 687,99 Euro in Brandenburg, monatlich 631,20 Euro in Bremen und monatlich 648,75 Euro in Hamburg.

\*\*\*\*\* Für nach dem 31.12.2010 neu berufene Juniorprofessoren vermindert sich das Grundgehalt grundsätzlich um 370 Euro pro Monat für die Dauer von 2 Jahren; Ausnahmen hiervon sind allerdings möglich bei einem Mangel an geeigneten Bewerbern. Die Vergütungsabsenkung gilt ferner nicht für Beamte, denen aus einem vor dem 1.1.2011 übertragenen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 – A 13 ein Anspruch auf Dienstbezüge zustand (vgl. § 3 b Abs. 1 Haushaltsbegleitgesetz 2011).

**TABELLE 4: W3-RANKING (STAND: MÄRZ 2016)**

1. Baden-Württemberg	6.575,51 Euro
2. Hamburg	6.472,28 Euro
3. Bayern	6.401,99 Euro
4. Brandenburg	6.305,28 Euro
5. Bremen	6.255,63 Euro
6. Mecklenburg-Vorpommern	6.158,47 Euro
7. Schleswig-Holstein	6.099,97 Euro
8. Saarland	6.074,30 Euro
9. Bund	6.060,38 Euro
10. Sachsen-Anhalt	6.048,32 Euro
11. Nordrhein-Westfalen	5.905,24 Euro
12. Berlin	5.899,60 Euro
13. Rheinland-Pfalz	5.856,87 Euro
14. Sachsen	5.850,43 Euro
15. Niedersachsen	5.841,21 Euro
16. Thüringen	5.732,73 Euro
17. Hessen	5.579,18 Euro

Bei diesem Ranking muss berücksichtigt werden, dass bei den Ländern Brandenburg, Bremen und Hamburg der per Besoldungsgesetz in jedem Fall zu gewährende sog. Grundleistungsbezug enthalten ist.

Alle Angaben ohne Gewähr

Dr. Ulrike Preißler

Anzeige

## DSRI-WISSENSCHAFTSPREIS 2016



Deutsche Stiftung für  
Recht und Informatik

Die Deutsche Stiftung für Recht und Informatik schreibt den

**DSRI-Wissenschaftspreis** (2.000 € Preisgeld)

sowie einen

**DSRI-Absolventenpreis** (500 € Preisgeld)

aus.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der universitären und beruflichen Ausbildung von Juristen/-innen und Informatikern/-innen, die sich mit Fragen des Informationsrechts und der Rechtsinformatik befassen. Die Preisgelder werden von der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. zur Verfügung gestellt.

Ausgezeichnet werden eine herausragende Dissertation oder Habilitationsschrift bzw. eine herausragende Diplom- oder Masterarbeit, Bachelor- oder Master-Thesis oder sonstige Abschlussarbeit auf dem Gebiet des Informationsrechts oder der Rechtsinformatik.

Einreichungsschluss ist der **3. Juni 2016**.

Die Bewerber/innen sollten von einer betreuenden Lehrperson vorgeschlagen werden, die begründet, weshalb die eingereichte Arbeit eine besondere Exzellenz aufweist. Die Arbeit sollte nicht vor 2014 abgeschlossen oder publiziert worden sein.

Nähere Informationen zu den Förderpreisen unter [www.dsri.de](http://www.dsri.de)